



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0026/2019

Vorlage: ST/0033/2019		Datum: 12.02.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Antrag der CDU-Ratsfraktion: Einführungsveranstaltung für Ratsmitglieder "Berücksichtigung der sonstigen laufenden Erträge der stadteigenen Beteiligungen"			
Gremienweg:			
21.02.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Stellungnahme:

Die Nr. 5 der VV zu § 34 GemHVO (veröffentlicht im MinBl. Nr. 2 vom 28.02.2017, S. 116 f.) enthält folgenden Wortlaut:

„Bei der Bilanzierung von Eigenbetrieben (§ 86 GemO) als Finanzanlage der Gemeinde gilt spätestens für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 das in der Bilanz des Eigenbetriebs (§ 23 EigAnVO) festgestellte Eigenkapital ohne den Gewinnvortrag/ Verlustvortrag und ohne den Jahresgewinn/ Jahresverlust des Eigenbetriebs (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO, Formblatt 1, Passivseite Posten A.I bis A.IV) als Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die sog. „Spiegelbildmethode“ darf nicht angewandt werden, auch wenn in Haushaltsvorjahren anders verfahren wurde.“

Der o. a. Wegfall der Spiegelbildmethode spätestens zum 31. Dezember 2019 bezieht sich somit ausschließlich auf Eigenbetriebe.

Die Anwendung der Spiegelbildmethode auf Eigenbetriebe stand im Widerspruch zu landesrechtlichen Vorgaben im Bereich der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie des Kommunalabgabengesetzes. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Gewinnabführung in weiten Bereichen kommunaler Eigenbetriebe ausgeschlossen ist.

Die im Antrag angesprochene Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK) wird indes in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt. Hierbei findet die Regelung der Nr. 5 der VV zu § 34 GemHVO gerade keine Anwendung, sodass auch weiterhin die Spiegelbildmethode anzuwenden ist. Dies wurde entsprechend im städtischen Haushaltsplan 2019 berücksichtigt. Die ertragswirksame Steigerung des städtischen Finanzanlagevermögens an der SWK ist im Kernhaushalt im Produkt 6261 „Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens“ in Zeile 7 „Sonstige laufende Erträge“ mit einem Ansatz von jeweils 10,6 Mio. Euro für die Jahre 2019 ff. eingeplant (siehe beigefügten Auszug aus dem Haushaltsplan 2019).

Beschlussempfehlung:

Aus den vorgenannten Gründen besteht aus Sicht der Verwaltung kein Bedarf für eine Einführungs- bzw. Fortbildungsveranstaltung für Ratsmitglieder zu dieser Thematik.